

Abschrift

Anlage

K 136

Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstraße 2

60313 Frankfurt

In dem Rechtsstreit
Aufbau-Verlag GmbH ./ Lunkewitz
- 2-27 O 238/04 -

Berlin 29.11.2004
00204/04MF A/dx

verkündet die Klägerin der

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung, vertreten durch den Abwickler, Herrn Dr. Schüler, Markgrafenstr. 45, 10117 Berlin,

den Streit, verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beizutreten.

Begründung

I.)

Die Klägerin ist aus ihrer Sicht die mit Wirkung zum 01.07.1990 im Wege formwechselnder Umwandlung nach §§ 1 (4), 11 (2) Treuhandgesetz (THG) entstandene Aufbau - Verlag GmbH im Aufbau, nunmehr: Aufbau - Verlag GmbH. Damit besteht aus Sicht der Klägerin Rechts - und Vermögensnachfolge nach der Aufbau - Verlag GmbH, die - so die Klägerin - am 16.08.1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in

Berlin gegründet, in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg eingetragen worden, am 03.03.1949 nach HRB 4001 beim AG Mitte umgetragen worden, am 05.04.1955 nach HRC Nr. 538 - Register der volkseigenen Wirtschaft / gleichgestellte Betriebe - umgetragen worden, am 19.04.1955 in HRB gelöscht, später in das Eigentum der SED übertragen und mit Wirkung zum 01.01.1990 von der SED in Volkseigentum übergeben worden ist.

Die Klägerin stützt sich für Ihre Sicht auf die Verfahrensbehandlung durch die Streitverkündete. Diese hat in Beanspruchung von Zuständigkeiten und Rechtspositionen aus dem THG festgestellt, die Klägerin sei eine nach §§ 1 (4), 11 (2) THG ordnungsgemäß entstandene, ihr gehörige GmbH im Aufbau und hat diese Geschäftsanteile auf eigene Rechnung an Investoren verkauft.

Der Beklagte lässt sich dahin ein, die Klägerin sei zwar im Jahr 1955 durch ihre Löschung in HRB und ihre Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft / gleichgestellte Betriebe HRC als GmbH erloschen und in einen organisations-eigenen Betrieb (OEB) umgewandelt worden. Dieser OEB sei jedoch im Eigentum des Kulturbunds zur demokratischen Erneuerung Deutschlands verblieben, der auch Alleingesellschafter der Aufbau - Verlag GmbH gewesen war. Der Kulturbund habe sein Eigentum am Aufbau - Verlag nachfolgend bis zur Wende 1989 und darüber hinaus weder an die SED noch an sonstige Dritte verloren. Der Beklagte habe in 1995 sodann vom Kulturbund das Eigentum am Aufbau - Verlag erworben.

Sollte dieser Vortrag zutreffen und die Klägerin den Prozess verlieren, ist sie entweder gar nicht existent, oder zwar womöglich nach der Wende 1989 nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft entstanden, jedoch eine vermögenslose Hülle.

Die Klägerin hat in diesem Fall jahrelang und in umfassender Weise ihre Geschäfte unter Verletzung der Rechte des Beklagten betrieben. Sie hat sich unter Versicherung des Bestehens ihr in Wahrheit nicht zustehender Vermögensrechte Finanzmittel von Dritten besorgt. Sie kann ihre bisherige Geschäftstätigkeit nicht fortsetzen und muss befürchten, von ihren Vertragspartnern, die die Ihnen obliegenden Leistungen im Vertrauen auf die zustande gekommene Rechts- und Vermögensnachfolge der Klägerin nach der Alt-Gesellschaft erbracht haben, auf Schadloshaltung in Anspruch genommen zu werden.

Die Klägerin hat im Fall des Prozessverlustes gegen die Streitverkündete Ansprüche auf Schadloshaltung. Diese entstehen aus der Verletzung der Informations- und Hinweispflichten, die der Streitverkündeten, der die wahren Umstände bekannt waren, gegenüber der Klägerin obliegen, aus der Verletzung von Pflichten der Gesellschafterin gegenüber der Gesellschaft, aus der Verletzung von Vertragspflichten aus dem Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag vom 18.09. / 27.09.1991 zwischen der Streitverkündeten und den Investoren, in dessen Schutzbereich die Klägerin einbezogen ist, ferner aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung.

II.)

Die Klägerin hat am ...2004 Klage erhoben. Der Beklagte ist aufgefordert worden, bis zum 23.11.2004 schriftsätzlich zu antworten. Termin zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht anberaومت.

III.)

Wir überreichen:

- die Klage vom 10. Juni 2004 mit Anlagen

(Anlage 1)

- die gerichtliche Auflagenverfügung vom 17. August 2004

(Anlage 2),

verbunden mit der Bitte um Zustellung an die Streitverkündete.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschrift anbei.

Markus Frank
Rechtsanwalt